

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.vom 23.01.1990
Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18.12.1990
Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F vom 01.09.1982

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 (7) BauGB).

1. BAULICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planfarben, Planzeichen u. Planeintragungen wird gem. § 9 BauBG sowie Baunutzungsverordnung u. Art. 91 BayBO festgesetzt:

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO) Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.
1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1. BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16 und 17 BauNVO ergibt sich aus den Festlegungen im Lageplan und in den Regelquerschnitten zur Grundflächenzahl (GRZ), Geschößflächenzahl (GFZ) und zur Zahl der Vollgeschosse. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze.

Bei zulässigen Dachgeschößausbauten kann das Dachgeschöß ein Vollgeschöß sein.

Bei der Ermittlung der Geschößfläche (§ 20 BauNVO) bleiben die Flächen der Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21a (4) Ziff. 3 BauNVO).

- 1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 Bau GB und § 22 und 23 BauNVO) Die Bauweise ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan. Festsetzung gem. § 22 (1) BauNVO als offene Bauweise. Es sind Einzelhäuser nach § 22 (2) BauNVO als Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baulinien und Baugrenzen (§ 23 (1) u. (2) BauNVO) festgesetzt. Soweit für die einzelne überbaubare Grundstücksfläche Baulinien (§ 23 (2) BauNVO) festgesetzt sind, muß auf diesen Linien gebaut werden. Nebengebäude (Garagen und erdgeschößig Anbauten) § 9 (1) Ziff. 4 BauGB sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den im Lageplan dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Wenn Nebengebäude an der Grenze errichten werden dürfen, sind diese auch an die Grundstücksgrenzen zu setzen.

- 1.4 GARAGEN UND STELLPLÄTZE Die nach Art 55 (2) BayBO nachzuweisenden Garagen und Stellplätze sind in ausreichender Zahl herzustellen. Je Wohneinheit sind mind. 2 Garagen oder 2 Stellplätze bzw. eine Kombination derselben auf dem Baugrundstück zu erstellen (Art. 55 (6) BayBO).

1.5 AUßERE GESTALTUNG (Art. 91 (1) Ziff. 1 BayBO) Die äußere Gestaltung der Gebäude u. zusammenhängenden Gebäudeteile ist nach Farbgestaltung, Material und Höhenentwicklung im Hinblick auf einen einheitlichen Gesamteindruck aneinander, wie auch auf die angrenzende Baubauweise abzustimmen. Die baulichen Anlagen sind höhenmäßig an die Erschließungsanlagen anzupassen und in das natürliche Gelände einzubinden. Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschöß max. 35 cm über natürlichem Gelände.

- 1.6 GRUNDRISSPROPORTIONEN Die Gebäude sind als klare, rechteckige Baukörper zu gestalten. Dabei ist ein Seitenverhältnis von Gebäudelänge (Traufe) zu Gebäubreite (Giebel) mit mindestens 5:4 auszubilden. Ein Seitenverhältnis von 3:2 ist anzustreben.

1.7 DACHFORMEN /Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO) Alle Gebäude sind nur mit geeigneten Dächern in Form von Satteldächern (SD) zulässig. Die Dachneigung darf zwischen Haupt- und Nebengebäuden nicht differieren. Die im Lageplan festgesetzten Firstrichtungen sind für alle Hauptgebäude bindend. Die Firste sind mittig und parallel zur Gebäudelängsseite anzuordnen.

- 1.8 DACHNEIGUNGEN UND EINDECKUNGEN (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO) Die Hauptgebäude und Garagen sind entsprechend den Regelquerschnitten mit gleichen Dachneigungen auszuführen. Alle Dächer sind mit naturroten Deckungsmaterialien einzudecken.

1.9 DACHÜBERSTÄNDE UND KNIESTOCKHÖHE (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO) Die Dachüberstände dürfen an der Traufe 50 cm (einschl. Rinne) und am Ortsgang 20 cm nicht überschreiten. Die Dachüberstände an Ortsgang und Traufe dürfen auch an der Grundstücksgrenze wie vor beschrieben ausgeführt werden, d.h. auch über die Grenze hinausragen, wenn die entsprechenden Nachbarn auf den Bauvorlagen Ihre Zustimmung erklären.

Bei den Hauptgebäuden ist ein Kniestock mit max. 75 cm Höhe, gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh) von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren, zulässig.

- 1.10 DACHAUFBAUTEN (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO) Dachgauben sind als stehende Einzelgauben mit Satteldach und einer max. Frontfläche von 2,00 qm im mittleren Drittel der Dachfläche zulässig. Bei Neigungen von 44 - 46° sind auch Schleppegauben zulässig. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf insgesamt 1/4 der Trauflänge nicht überschreiten.

Anstelle der Dachgauben ist die Errichtung eines Zwerchgiebels, mit einer Breite von max. 1/3 der Trauflänge, angesetzt im inneren Drittel der Fassade, möglich.

Sonnenkollektoren sind zulässig bei einer parallelen Anordnung zur Dachfläche, mit geringem Abstand zur Dachhaut. Alle Dachaufbauten müssen sich deutlich dem Hauptbaukörper unterordnen.

- 1.11 FASSADEN (Art 91 (1) Ziff. 1 BayBO) Liegende Fensterformate zu unzulässig. Die Fassaden sind zu verputzen und mit hellen Farbtönen zu streichen. Fassaden aus Metall und Kunststoff sind nicht zulässig. Der Sockel soll in der Farbe und in der Struktur des Außenputzes erstellt werden.

- 1.12 BALKONE (Art. 91 (1) Ziff. 1 BayBO) Balkone sind auch als aus der Hauswand hervorstehendes Bauteil in Holzkonstruktion zugelassen.

- 1.13 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE (Art. 91 (1) Ziff. 1 u. 3 BayBO + Art 7 (5) BayBO) Garagen sind in Dachform, Dachneigung und Fassadengestaltung wie die Hauptgebäude auszubilden.

Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Garagen in Konstruktion, Höhe, Dachform, Neigung, Dachentwässerung, Putz, Farbgebung und Torgestaltung aufeinander abzustimmen.

Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Abstand (Stauraum) von mind. 6,00 m freizuhalten, der straßenseitig zwischen Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen und Nebengebäude auf eine Tiefe von mind. 6,00 m nicht eingefriedet werden darf. Die Fläche des Stauraumes bzw. nicht einzuzäunenden Vorgartenteiles ist im Bebauungsplan gesondert gekennzeichnet und für die vorgesehene Straßenraumgestaltung unbedingt zu beachten. Die im Bereich der Stauräume anfallenden seitlichen Einfriedungen sind wie Einfriedungen an der Straßenseite auszuführen.

- 1.14 WERBEANLAGEN Werbeeinrichtungen sind zulässig am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten und mit dem Gebäude fest verbunden sind. Sie sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Namensschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 qm nicht überschreiten. Leuchtreklame ist unzulässig.

- 1.15 ANTENNENANLAGEN Einzelantennen für Fernseh- und Tonrundfunk sind nicht zugelassen. Ausnahmen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Berching gestattet werden, wenn ein Empfang mit einer Antenne unter Dach nicht möglich ist.

- 1.16 EINFRIEDUNG Die Errichtung von Einfriedungen wird nicht zwingend vorgeschrieben. Bei Errichtung von Einfriedungen gelten folgende Richtlinien:

Einzäunungen entlang von Erschließungsstraßen und Fußwegen sind mit dem im Plan bzw. Regelschnitt festgelegten Mindestabstand zur Parzellengrenze anzuordnen. Die nicht eingezäunten Freiflächen sind als Rasen- bzw. Wiesenstreifen anzulegen.

Einfriedungen an der Straßenseite als Holzzäune, z.B. Holzlatten- oder Hanichelzäune, ab Straßen- oder Gehsteigoberkante max. 1,00 m hoch. Außer den Bordsteinen der Gehsteig- oder Straßenoberkante sollen keine weiteren Sockel ausgebildet werden bzw. die Sockelhöhe auf maximal 10 cm beschränkt werden.

Zäune in einzelnen Straßenzügen einheitlich, Oberflächenbehandlung mit Imprägnierung, natur, ohne deckenden Farbzusatz.

Einfriedungen der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch als Maschendrahtzaun in grüner Farbe zugelassen. Zaunhöhe auch hier max. 1,00 m.

Alle Zäune folgen dem natürlichen Gegebenheiten des Geländes. Eine Hinterpflanzung der Zäune ist erwünscht. Müllbehälter und Briefkästen sind unaufdringlich im Bereich von Gebäuden oder Einfriedungen zu integrieren.

- 1.17 VERKEHRSFLÄCHEN Alle im Lageplan ausgewiesenen Verkehrsflächen sind öffentliche Verkehrsflächen.

- 1.18 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 13 (BauGB)) Sämtliche innerhalb des Plangebietes liegenden Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Erforderliche Versorgungseinrichtungen für Fernsprech- und Stromversorgung innerhalb des Geltungsbereiches sind unauffällig in das Gelände einzufügen oder in Verbindung mit Garagen in gleicher Gestaltung zu errichten.

2. GRÜNORDNUNG

- 2.1 ÖFFENTLICHE GRÜNPLÄCHEN (§ 9 (1) Ziff. 15 BauGB) Im Plangebiet werden öffentliche Grünflächen in Form eines zentral liegenden Angers und als Grünbereiche am Ortsrand festgesetzt. Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht bebaut oder eingezäunt werden, sie sind entsprechend dem Planeintrag mit Bäumen, Sträuchern und Heistern zu bepflanzen.

- 2.2 STRASSENVERKEHRSGRÜN Zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Minderung der Geschwindigkeit fahrenden Verkehrs wird die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Verkehrsflächen festgesetzt. Die Standorte sind im Lageplan dargestellt. Die Pflanzung hat für jeden Straßenzug einheitlich zu erfolgen.

- 2.3 PRIVATE GRÜNPLÄCHEN Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Vorgärten sind als Frei- oder Gartenflächen durch Einzelbäume, Baum- oder Buschgruppen sowie Rasenflächen zu gliedern. Je 300 qm Grundstücksflächen ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Davon ist mindestens ein Baum an den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu pflanzen.

Im Bereich der Parzellen 3 - 7 ist der Ortsrand als Obstwiese intensiv zu begrünen.

2.4 BODENARBEITEN UND BELÄGE

- 2.4.1 LAGERUNG UND SCHUTZ DES OBERBODENS Der Oberboden ist vor Beginn von Baumaßnahmen abzutragen. Wird der Oberboden auf dem Grundstück gelagert, dürfen die Mieten zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit 3,00 m Sohlenbreite und 1,30 m Höhe nicht überschreiten. Oberbodenmieten sind mit einer Zwischenbegrünung (z.B. Leguminosen, Weidelgras, Hafer) einzusäen. DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke" und DIN 18917 "Saatgut" sind zu beachten.

- 2.4.2 BODENMODELLIERUNGEN Das Gelände ist in seiner natürlichen Form soweit als möglich zu erhalten. Es dürfen keine störenden Aufschüttungen und Abgrabungen vorgenommen werden. Soweit Bodenmodellierungen erforderlich werden, sind Ober- und Unterkannten neu erstellter Böschungen auszurunden. Bodenmodellierungen über 0,5 m Höhe sind baugenehmigungspflichtig.

- 2.4.3 BODENBELÄGE Private PKW-Abstellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wassergebunde Decke). Fußwege, die nicht entlang von öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen, sind in wassergebundener Decke auszuführen.

2.5 GEHÖLZBESTAND UND GEHÖLZPFLANZUNGEN

- 2.5.1 SCHUTZ UND PFLEGE DER GEHÖLZE Die durch Planzeichen innerhalb des Bebauungsplanes festgelegten Gehölze sind zu erhalten. Der zu erhaltende Gehölzbestand und die Neupflanzungen sind zu pflegen und vor Beschädigung zu schützen. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzensorten und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

- 2.5.2 PFLANZUNG VON GEHÖLZEN Die für die privaten Grundstücke vorgeschriebenen Gehölzpflanzungen werden im Rahmen der Baumaßnahme abgenommen.

2.5.3 ARTLISTEN FÜR GEHÖLZPFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Entlang der Straße
Bäume: Acer ampestre, Feld-Ahorn; Carpinus excelsior, Hainbuche; Fraxinus excelsior, Esche; Sorbus aucuparis, Eberesche; Tilia cordata, Winter-Linde

Als "Obstwiese" zur Ortsrandeingerüstung: Regionaltypische und standortgerechte Sorten verschiedener Obstarten. Beratung durch den Kreisfachberater für Obst- und Gartenbau. Obstbäume bei der Pflanzung mit Wildverbisschutz versehen!

Für sonstige Bereiche:

Bäume: Betula pendula, Sand-Birke; Carpinus betulus, Hainbuche; Fagus sylvatica, Rot-Buche; Fraxinus excelsior, Esche; Populus tremula, Zitter-Pappel; Quercus robur, Stiel-Eiche; Sorbus-Aucuparia, Eberesche; Tilia cordata, Winter-Linde

Sträucher: Cornus sanguinea, Blut-Hartriegel; Corylus avellana, Haselnuß; Crataegus monogyna, Weißdorn; Ligustrum vulgare, Liguster; Lonicera xylosteum, Heckenkirsche

Prunus spinosa, Schlehe; Rhamnus frangula, Faulbaum; Frangula alnus, Hunds-Rose; Rosa canina

2.5.4 ARTENLISTE FÜR GEHÖLZPFLANZUNGEN IM PRIVATEN BEREICH

Der private Bereich kann grundsätzlich nach Wunsch bepflanzt werden. Einschränkungen gelten jedoch für Anpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen sowie für die vorgeschriebenen Hofbäume.

Verwendbare Arten für vorgeschriebene Hausbäume:

Acer platanoides, Spitz-Ahorn; Aesculus hippocastanum, Roßkastanie; Fraxinus excelsior, Esche; Juglans regia, Walnuß; Quercus robur, Stiel-Eiche; Robinia pseudocacia, Scheinakazie; Tilia cordata, Winter-Linde

Verwendbare Arten für Anpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen: Alle Arten der Liste für Bepflanzungen im öffentlichen Bereich.

2.5.5 PFLANZQUALITÄT UND PFLANZABSTAND

Für alle vorgeschriebenen Pflanzungen gilt:
Mindestgröße - Bäume: H oder Stbu., 3 x v., 16-18
- Stäucher: Str., 2 x v., 100-150
- Heister: Hei., 2 x v., 150-200

Alle vorgeschriebenen Strauchpflanzungen sind mindestens 3-reihig auszuführen. Pflanzabstand der Sträucher und Heister 1 m.

In alle Strauchpflanzungen sind mind. 10 % Heister der vorgenannten Baumarten zu mischen.

Alle Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen. Sie müssen aus heimischem Saatgut stammen.

Für alle Bepflanzungen im öffentlichen Bereich sowie für die Anpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen im privaten Bereich und für die vorgeschriebenen Hofbäume gilt: Säulenformen, Kugelformen, Zwergformen, buntlaubige Formen sowie Nadelgehölze dürfen nicht verwendet werden.

3. SONSTIGE HINWEISE

- 3.1 Durch die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und das nördlich des Wohngebietes liegende Betriebsgebäude des Busunternehmens ist mit zeitweisen Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen.

- 3.2 Im Gebiet des Oberpfälzer Jura ist mit anstehendem, evtl. schwer lösbarem Kalkfelsen zu rechnen.

- 3.3 Die Niederschlagswässer von den Dachflächen sind zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation und zur Neubildung von Grundwasser auf dem Grundstück zu fassen und zu versickern.

- 3.4 Um den Verbrauch wertvollen Grund- und Trinkwassers zu verringern, wird die Rückhaltung von Nutzwasser in Grauwasserspeichern bzw. Zisternen für die Gartenbewässerung empfohlen.

- 3.5 Die Abwasserbeseitigung hat über Kleinkläranlagen nach DIN 4261 zu erfolgen. Die Versickerung des gereinigten Abwassers ist durch Sickerteste zu prüfen und nachzuweisen. Die Art der Versickerung ist im Einzelfall zu prüfen und durch das Wasserwirtschaftsamt festzulegen.

- 3.6 Für die Erweiterung der Friedhofsfläche ist der Untergrund auf die Eignung für Erdbestattungen vorab zu untersuchen.

4. BEWEHRUNGSVORSCHRIFTEN

"Gemäß Art 89 Abs. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Bebauungsplan (Satzung) aufgeführten und enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Berching, den Neumarkt/Opf.,den
Löhner
1. Bürgermeister

Auf Grund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Neumarkt i.d.Opf. vom 26.10.1994 - IV/3-610-1-Ts/sch und Beschluß des Stadtrates vom 29.11.1994 erhält Nr. 3.5 der textlichen Festsetzungen folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigung hat über Kleinkläranlagen nach DIN 4261 zu erfolgen.

"Nach der fachtechnischen Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist eine auf Dauer zuverlässige Versickerung über Sickerschächte nicht gewährleistet; allenfalls eine Verrieselung des Abwassers (nach DIN 4261) wäre nach dem Sickertest möglich. Die Festlegung der genauen Art der Abwasserbeseitigung bedarf daher der Einzelprüfung und Zustimmung durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg.

Da ein sicherfähiger Boden jedoch erst in 2,0 - 2,3 m ansteht, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, daß für den jeweiligen Bauherren für die Herstellung der Abwasseranlagen erhebliche Kosten entstehen können."

5. VERFAHRENSHINWEISE

- 1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I gem. § 2 Abs. 1 BauBG beruht auf dem Bauausschußbeschuß vom und dem Stadtratsbeschuß vom 2.8.09.93

Berching, den 2.8.09.93
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 2. Der Stadtratsbeschuß zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauBG (durch Anschlag an den Gemeindefaßeln und durch Bekanntmachung in der Mittelbayerischen Zeitung vom Nr.) bekanntgegeben. Im Mitteilungsblaß

Berching, den 2.3.02.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 3. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I wurde gem. § 3 Abs. (1) BauBG in der Zeit vom bis (mind. 2 Wochen) im Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde durch Anschlag an den Gemeindefaßeln und durch Bekanntmachung in der Mittelbayerischen Zeitung vom Nr. ortsüblich bekanntgegeben. Im Mitteilungsblaß

Berching, den 2.3.02.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 4. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauBG mit Schreiben vom aufgefordert, bis zum ihre Stellungnahme zu diesem Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I abzugeben.

Berching, den 2.3.02.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 5. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Datum vom für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I (Planblaß und Textteil) mit Begründung wurde von dem Stadtrat am beschlußmäßig gebilligt.

Berching, den 1.3.05.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 6. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Datum vom für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauBG auf die Dauer eines Monats vom bis im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich (durch Anschlag an den Gemeindefaßeln und durch Bekanntmachung in der "Mittelbayerischen Zeitung" vom Nr.) bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß jedermann während der Auslegungsfrist die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen kann.

Berching, den 1.6.05.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 7. Der Stadtrat Berching hat mit Bescheid vom für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I gem. § 10 BauBG als Satzung beschlossen.

Berching, den 2.03.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 8. Das Landratsamt Neumarkt/Opf. hat den Bebauungsplan mit Datum vom für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I mit Schreiben vom Nr. gem. § 11 BauBG genehmigt.

Berching, den 12.11.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 9. Der genehmigte Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I wurde mit Begründung gem. § 12 BauBG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung wurde am ortsüblich (durch Anschlag an den Gemeindefaßeln und Bekanntmachung in der Zeitung "Mittelbayerische Zeitung" vom Nr.) bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I mit Begründung ab sofort im Rathaus öffentlich ausliegt.

Berching, den 12.12.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER

- 10. Mit dem Tage der Bekanntmachung, also am wurde dieser Bebauungsplan mit Datum von für das Allgemeine Wohngebiet Schweigersdorf I gem. § 12 BauBG rechtsverbindlich.

Berching, den 12.12.94
LÖHNER
1. BÜRGERMEISTER